

Liebe Klientinnen und Klienten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die **Verordnung und Richtlinie zum „Lockdown-Umsatzersatz“** für den Monat November wurde vor wenigen Stunden veröffentlicht. Nachfolgend alle Wesentlichen Aussagen dazu – nur weil Sie kein Gastronom oder Hotelier sind, hören Sie nicht gleich auf zu lesen – der Umsatzersatz betrifft mehrere Branchen:

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ 80%

1. WELCHE UNTERNEHMEN KÖNNEN DIESEN IN ANSPRUCH NEHMEN

- **ausschließlich Unternehmen, die von der „Lockdown-Verordnung“ (COVID19-SchuMaV) DIREKT betroffen sind UND nach einer bestimmten ÖNACE-Branche klassifiziert sind**
- allgemein formuliert sind das:
 - Hotels, Gasthöfe, Pensionen
 - Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons
 - Sportstätten, Fitnessstudios
 - Freizeiteinrichtungen
 - Tanzschulen, Theater, Kinos, Indoorspielplätze
 - Veranstalter, Reiseveranstalter, Kunstschaffende
- Konkret muss ich als Unternehmer **einer der nachfolgenden ÖNACE-Klassen** zugeordnet sein; **bin ich das nicht, kann ich den Umsatzersatz nicht in Anspruch nehmen:**

ÖNACE	Bezeichnung	ÖNACE	Bezeichnung
551	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	85.52-9	Sonstiger Kulturunterricht
552	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
553	Campingplätze	91.02-0	Museen
559	Sonstige Beherbergungsstätten	90.01-0	Darstellende Kunst
561	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ähnliche	90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen
562	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	59.14	Kinos
563	Ausschank von Getränken	93.29-0	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung
49.39-1	Seilbahn-, Sessel- und Schleppliftverkehr	91.04-0	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks
47.99	Sonstiger Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen/Märkten	82.30	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
55.30-0	Campingplätze	56.21	Event Caterer
55.20-2	Schutzhütten	79.90-1	Reise- und Fremdenführer
93.11	Betrieb von Sportanlagen	90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
93.12	Sportvereine	79.12-0	Reiseveranstalter
93.13	Fitnesszentren	79.11-0	Reisebüros
85.51	Sport- und Freizeitunterricht	49.39-9	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr (ohne Seilbahnwirtschaft)
93.19	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	49.31-2	Autobusliniennahverkehr
52.23-0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	50.30-0	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt
93.21	Vergnügungs- und Themenparks	85.53-0	Fahr- und Flugschulen
93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung	85.59	Sonstiger Unterricht
93.11-1	Schwimmbäder und Schwimmstadien	47.81	Einzelhandel Nahrungs-/Genussmittel/Getränke an Verkaufsständen/Märkten
93.11-9	Betrieb von sonstigen Sportanlagen	47.82	Einzelhandel Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen/Märkten
96.04-9	Saunas, Bäder	47.89	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen/Märkten (zB Spielsachen)
85.52-1	Tanzschulen	77.21-0	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten

- der ÖNACE-Code ist in den Steuerklärungen anzugeben, daher ist dieser beim Finanzamt pro Unternehmen/Unternehmer hinterlegt

- was ist, wenn jemand falsch klassifiziert wurde? dann muss das seitens des Steuerberaters überprüft und dem Finanzamt mitgeteilt und bestätigt werden
- **PROBLEM:** was passiert mit jemanden, der nicht unter diese Branchen fällt, aber seine Umsätze ausschließlich mit solchen Unternehmen, die vom Lockdown betroffen sind erzielt (zB Lebensmittel-Großhändler beliefert nur Kinos, Gastronomie etc.) → **der geht hier bitte leer aus.** Da das nicht sein kann wird bereits im Hintergrund schon wieder weiterverhandelt – vorerst ist es aber so.

2. WAS BEKOMMT MAN

- **80% auf Basis des Umsatzes aus November 2019**
- **wenn es im November 2019 keinen Umsatz gegeben hat, wird's kompliziert –** jedenfalls bekommt man dann pauschal EUR 2.300 – möglicherweise kann man aber auch einen Ersatzzeitraum in Anspruch nehmen. Dieser Punkt ist aber trotz Richtlinie noch nicht wirklich klar.

3. WAS WIRD DAVON ABGEZOGEN BZW. AN ERHALTENEN FÖRDERUNGEN GEGENGERRECHNET

- **vorweg: das wird in vielen Fällen KEIN praktisches Thema sein**
- jedes Unternehmen darf staatlich mit maximal EUR 800.000 unterstützt werden. Das ist der seitens der EU genehmigte Betrag.
- **Hat jemand einen 100% AWS (oder ÖHT) -besicherten Überbrückungskredit in Anspruch genommen, dann ist der noch offene Kreditbetrag daraus von dieser EUR 800.000-Grenze abzuziehen und nur der verbleibende Rest steht noch für staatliche Unterstützungen zur Verfügung.**
- Beispiel:
 - Unternehmer hat eine EUR 500.000 100%-AWS-Überbrückungsfinanzierung bekommen
 - EUR 800.000 minus EUR 500.000 = EUR 300.000 stehen an möglichen Förderungen noch zur Verfügung
 - Betragen die 80% gerechnet auf den Umsatz aus November 2019 nicht mehr als diese EUR 300.000, bekomme ich das auch in voller Höhe
- 80% und 90%ige AWS (ÖHT-)Garantien sind nicht gegengzurechnen. Wirklich nur die 100%igen.

4. MUSS KURZARBEIT, FIXKOSTENZUSCHUSS, HÄRTEFALLFONDS ODER DIE UMSATZSTEUERSENKUNG DAVON ABGEZOGEN WERDEN?

- **NEIN.** Nichts von diesen Förderungen muss hier gegengerechnet werden.

5. DH MAN KANN DIE VOLLEN 80% UMSATZERSATZ BEANTRAGEN UND TROTZDEM ALLE MITARBEITER IN KURZARBEIT SCHICKEN OHNE, DASS HIER AUFGERECHNET WIRD?

- **JA**
- klare Handlungsempfehlung daher:
 1. Umsatzersatz beantragen
 2. Antrag auf Kurzarbeit einbringen

6. WAS IST WENN TEILWEISE UMSÄTZE IM NOVEMBER 2020 ERZIELT WERDEN (ABHOL-/ZUSTELLSERVICE)? REDUZIEREN DIESE DIE FÖRDERUNG?

- **NEIN.** Der Umsatzersatz kommt trotzdem mit vollen 80%.

7. DÜRFEN MITARBEITER GEKÜNDIGT WERDEN

- **NEIN. ABSOLUTES VERBOT.**
- Werden Kündigungen ausgesprochen ist man vom Umsatzersatz ausgeschlossen.
- **Vorsicht bei einvernehmlichen Auflösungen**, könnten als „versteckte“ Kündigungen ausgelegt werden.
- Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken.
- Wenn Dienstverträge zeitlich befristet waren und im Lockdown-Zeitraum enden, ist das kein Problem – muss aber bereits vor dem Lockdown vereinbart gewesen sein.

8. WAS PASSIERT WENN MAN EIN „MISCHBETRIEB“ IST, DH NUR EIN TEIL DER UMSÄTZE IN EINER DER GEFÖRDERTEN BRANCHEN ANFALLEN

- Dann ist aufzuteilen. Umsatzverhältnis glaubhaft zu bestimmen
- Beispiel:
Unternehmer erwirtschaftet im Monat EUR 75.000 mit Restaurant (ÖNACE 56.1) und EUR 25.000 mit Einzelhandel Lebensmittel (47.2). Nur der Restaurant-Umsatz wird gefördert. Da dieser 75% ausmacht beträgt der Umsatzersatz 75% von 80% des Umsatzes aus November 2019.

9. WAS IST MIT LAND- UND FORSTWIRTEN MIT BUSCHENSCHANK UND/ODER PRIVATZIMMERVERMIETER

- Geht auch, aber in diesem Fall wird die Förderung nicht über das Finanzamt sondern vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgewickelt. Leider momentan noch keine Antragsmöglichkeit – erst in Umsetzung.

10. WIE FUNKTIONIERT DER ANTRAG, WIE LANGE DAUERTS UND WER MACHT ES

- Über FinanzOnline/Weitere Services/Sonstige Anträge
- Im Wesentlichen sind nur anzugeben
 - IBAN wo das Geld hinfließen soll
 - Name des Kontoinhabers (Unternehmen)
 - Emailadresse und Telefonnummer für Rückfragen
 - Aufteilungsschlüssel Umsätze bei Mischbetrieb
 - offener Betrag aus der 100%-AWS Überbrückungsfinanzierung
 - viele Zustimmungen erteilen, fertig.
- Macht das Unternehmen selbst oder der Steuerberater Ihres Vertrauens.
- Dauer wird mit 10 Werktagen angegeben – wir sollten als möglichst rasch beantragen.

11. IST DER ZUSCHUSS STEUERFREI

- **Wir wollen nicht übertreiben.** Es handelt sich um einen Umsatzersatz – es wird keine Umsatzsteuer dafür abzuführen sein, aber er gilt einkommenserhöhender Umsatzerlös bitte.

12. ALLES SONSTIGE UNTER

- <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html>

13. FRISTEN

- **Umsatzersatz** kann man ab sofort **bis 15. Dezember 2020** beantragen
- **Kurzarbeit** rückwirkend ab 1. November kann **bis 20. November 2020** beantragt werden

Fazit? **Eine super Sache** für die, die unmittelbar betroffen sind. Nicht in allen Punkten für alle perfekt gelöst, aber ein sehr gutes Modell – an den Feinheiten wird weiter verhandelt. Problematisch ist es für diejenigen, die nicht in die betroffenen Branchen fallen, aber die Ihre Umsätze mit diesen Branchen erzielen – hier werden wir alles tun, dass wir das ganz schnell bewusst machen und eine Lösung erzielen.

WENN WIR SIE UNTERSTÜTZEN KÖNNEN – WIR SIND FÜR SIE DA. Wir wahren Ihre Fristen und Ihre Interessen bestmöglich, darauf haben Sie unser Wort – wir ersuchen aber um Ihre Geduld bei Rückrufen und Rückmeldungen zu Emails. Wir sind von der Arbeitsbelastung wieder dort wo, wir bereits im Frühjahr waren (und dazwischen war es auch nicht unbedingt ruhig). **Klar ist, dass wir alle begleiten und alle bestmöglich unterstützen.**

In unserer nächsten Klienteninformation (in den kommenden Tagen) werden wir anlassbezogen das wichtigste zum jetzt gültigen Kurzarbeitsmodell zusammenfassen.

In diesem Sinne alles Liebe und Gute, aufrichtigen Dank für Ihr Vertrauen und herzliche Grüße aus unserer Kanzlei!

Philip Chlupacek, Michael Brookhouse, Paul Hafner
UND das gesamte TAXCOACH-KANZLEITEAM